

## Statuten und Dienstordnungen

### Statut für die Dekane in der Erzdiözese Bamberg

#### **1 Amt und Stellung des Dekans und seiner nächsten Mitarbeiter**

- 1.1 Der Dekan leitet das Dekanat im Auftrag des Erzbischofs im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (vgl. c. 553 § 1 CIC).
- 1.2 Der Dekan vertritt das Dekanat in den kirchlichen Belangen gegenüber öffentlichen Behörden und gegenüber kirchlichen und religiösen Partnern.
- 1.3 Die Dekane und die Ordinariatskonferenz kommen zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.
- 1.4 Der Dekan hat für seine besonderen Aufgaben im Dekanat einen oder mehrere Stellvertreter. Einer von ihnen vertritt ihn bei Abwesenheit und in Absprache.
- 1.5 Die Anzahl der Stellvertreter eines Dekans wird vom Erzbischof festgelegt.
- 1.6 Das Amt des Dekans ist nicht an eine bestimmte Pfarrei gebunden (vgl. c. 554 § 1 CIC).

#### **2 Wahl und Ernennung des Dekans und seiner Stellvertreter**

- 2.1 Der Dekan wird in kanonischer Wahl (cc. 164-179 CIC) gewählt. Der Gewählte bedarf der Ernennung durch den Erzbischof (vgl. c. 553 § 2 CIC). Kommt es beim ersten Wahlvorgang zu keinem Ergebnis oder entspricht der Gewählte nicht den Anforderungen des Amtes, ordnet der Erzbischof die Wiederholung der Wahl an. Bleibt auch dieser Wahlvorgang ohne Ergebnis, erfolgt eine freie Ernennung durch den Erzbischof (vgl. c. 553 § 2 CIC i. V. m. c. 554 § 1 CIC).
- 2.2 Aktives Wahlrecht haben folgende im Dekanat tätige Personen:
  - 2.2.1 die hauptberuflich in der Pfarrseelsorge eingesetzten Priester,

- 2.2.2 die hauptberuflichen geistlichen Religionslehrer, die geistlichen Krankenhaus- und Altenheimseelsorger,
- 2.2.3 die für besondere überpfarrliche Aufgaben im Dekanat bestellten Diözesan- und Ordenspriester,
- 2.2.4 die Priester im Ruhestand, soweit sie einen Subsidiarsauftrag ausüben,
- 2.2.5 die hauptberuflichen Ständigen Diakone, die Diakone mit Zivilberuf sowie die Diakone im Ruhestand, soweit sie einen Subsidiarsauftrag als Diakon ausüben,
- 2.2.6 die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
- 2.2.7 eine/ein von den Mitgliedern des Dekanatsausschusses gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter.
- 2.3 Passives Wahlrecht besitzen alle hauptberuflich im Dekanat tätigen Priester, die die Zweite Dienstprüfung bestanden haben und danach wenigstens fünf Jahre hauptberuflich in der Seelsorge tätig waren.
- 2.4 Wahlleiter ist ein Stellvertreter des Dekans oder ein Priester, den die Pastorkonferenz oder das Generalvikariat bestimmt.
- 2.5 Der Wahlleiter lädt zur Wahl des Dekans mindestens einen Monat vor der Wahl die unter Art. 2.2 Genannten ein und bittet um Wahlvorschläge.
- 2.6 Die Wahlversammlung ist handlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Ist die Wahlversammlung nicht handlungsfähig, ist sie innerhalb von 14 Tagen erneut anzusetzen. Die Wahl findet dann mit den anwesenden Wahlberechtigten statt.
- 2.7 In der Wahlversammlung wird ein Wahlausschuss gebildet, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Die Stimmabgabe ist geheim. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im dritten Wahlgang ent-

- scheidet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (vgl. c. 176 CIC i. V. m. c. 119 n. 1 CIC). Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter. Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt.
- 2.8 Der Wahlausschuss fertigt umgehend ein Ergebnisprotokoll an und leitet es dem Generalvikariat zu. Eine öffentliche Bekanntgabe des Gewählten kann erst nach der Ernennung durch den Erzbischof erfolgen.
- 2.9 Der Dekan wird auf sechs Jahre gewählt.
- 2.10 Der neu ernannte Dekan wird in einem Gottesdienst durch einen Beauftragten des Erzbischofs eingeführt. Zu diesem Gottesdienst lädt ein Stellvertretender Dekan die Wahlberechtigten und die Mitglieder des Dekanatsausschusses sowie die Öffentlichkeit ein.
- 2.11 Die Amtszeit des Dekans endet mit dem Ablauf der Amtsperiode, durch freiwilligen Amtsverzicht und Annahme desselben seitens des Erzbischofs, durch Übernahme eines Amtes außerhalb des Dekanats oder durch Versetzung in den Ruhestand.
- 2.12 Die Wiederwahl eines Dekans oder eines Stellvertreters des Dekans ist möglich.
- 2.13 Die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreter eines Dekans geschieht in einem eigenen Wahlvorgang und analog zu den Bestimmungen der Dekanewahl.

### **3 Aufgaben und Auftrag des Dekans**

- 3.1 Auftrag des Dekans ist es, den Erzbischof und das Erzbischöfliche Ordinariat bei den Geistlichen und den anderen pastoral Mitarbeitenden des Dekanates zu vertreten. Ebenso vertritt er die Gesamtheit des pastoralen Personals im Dekanat beim Erzbischof und beim Erzbischöflichen Ordinariat. Der Dekan hält zu den Leitenden Pfarrern seines Bereiches Kontakt und nimmt jährlich wenigstens einmal an einer Teambesprechung in den zugehörigen Seelsorgebereichen teil.

- 3.2 Der Dekan vertritt den Erzbischof in dessen Auftrag in seinem Dekanat, z. B. bei der Amtseinführung und der Visitation der Leitenden Pfarrer. Der Dekan führt neu ernannte Leitende Pfarrer und ggf. Leiter von kategorialen Stellen, die für das gesamte Dekanat bedeutsam sind, im Auftrag des Erzbischofs ein.
- 3.3 Damit er seine Aufgaben erfüllen kann, bedient sich der Dekan seines Pfarrbüros bzw. überpfarrlicher Einrichtungen. Er kann über zusätzliche Sekretariatsstunden und einen bestimmten finanziellen Zuschuss verfügen.
- 3.4 Der Dekan wird durch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vor allem durch die zugeordnete Dekanatsreferentin/den zugeordneten Dekanatsreferenten, unterstützt. Er legt in Abstimmung mit den Leitenden Pfarrern des Dekanates und der Hauptabteilung Seelsorge des Erzbischöflichen Ordinariats die Tätigkeitsbereiche der Dekanatsreferentin/des Dekanatsreferenten näher fest. Die Dienstaufsicht über die zugeordnete Dekanatsreferentin/den zugeordneten Dekanatsreferenten liegt beim Dekan, die Fachaufsicht – in Abstimmung mit dem Dekan – bei der Hauptabteilung Seelsorge des Erzbischöflichen Ordinariats.
- 3.5 Der Dekan ist in besonderer Weise Ansprechpartner für die neu ins Dekanat kommenden Leitenden Pfarrer.
- 3.6 Der Dekan bemüht sich, bei im Dekanat auftretenden Differenzen zu vermitteln. Er hält sich zu klärenden Gesprächen bereit.
- 3.7 Der Dekan wird durch die Hauptabteilung II – Pastorales Personal über den Jahresurlaub und andere Zeiten genehmigter Abwesenheit der in seinem Dekanat tätigen Leitenden Pfarrer informiert.
- 3.8 Der Dekan ist bevollmächtigt, Leitende Pfarrer bis zur Dauer von einer Woche zu beurlauben und für diese Zeit einen Vertreter zu benennen.
- 3.9 Der Dekan übernimmt, falls ein Leitender Pfarrer dienstunfähig wird, die Pfarradministration bis zur förmlichen Bestimmung eines anderen Pfarradministrators durch das Generalvikariat.

- 3.10 Den alten und kranken Priestern gilt seine besondere Sorge. Er benachrichtigt bei ernster Erkrankung eines Mitbruders das Generalvikariat.
- 3.11 Die bei Erkrankung und anderweitiger Abwesenheit erforderliche Vertretung und gegenseitige Aushilfe soll im Seelsorgebereich und ggf. mit dem Dekan abgesprochen werden.
- 3.12 Der Dekan vergewissert sich, dass die Priester seines Dekanates ein Testament verfassen und getrennt davon Anordnungen für den Fall ihres Todes treffen. Die Priester sind gehalten, dem Dekan den Ort der Aufbewahrung der beiden Dokumente schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung muss in Durchschrift an das Generalvikariat gegeben werden.
- 3.13 Der Dekan teilt den Tod eines Geistlichen dem Generalvikariat mit. Er regelt die Begräbnisfeier, der er als Offiziator vorsteht. Beim Tod eines Priesters sorgt er dafür, dass – soweit vorhanden – den Anordnungen des Verstorbenen für den Todesfall entsprochen und das Testament dem Amtsgericht vorgelegt wird.
- 3.14 Der Dekan wirkt bei Veränderungen der pfarrlichen und pastoralen Strukturen im Dekanat mit.
- 3.15 Vor Besetzung von Stellen Leitender Pfarrer im Dekanat ist der Dekan zu hören, ebenso bei der Besetzung von Stellen mit seelsorgebereichsübergreifenden Aufgaben.
- 3.16 Der Dekan bzw. ein Stellvertreter führt Mitarbeitergespräche nach Maßgabe der diözesanen Regelungen durch.
- 3.17 Der Dekan lädt die Priester und pastoral Mitarbeitenden zu Zusammenkünften (z. B. Konveniat und Pastoralkonferenz) ein.
- 3.18 Die Pastoralkonferenz findet entsprechend den pastoralen Notwendigkeiten statt, aber mindestens einmal im Jahr. Die Teilnahme ist für alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend. Außerdem sind die zuständige Dekanatsreferentin bzw. der zuständige Dekanatsreferent und eine/ein von den Mitgliedern des Dekanatsausschusses gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter

einzuladen. Ferner können weitere Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Einrichtungen (z. B. Caritasverband, Erzbischöfliches Jugendamt) eingeladen werden.

Die Protokolle der Pastorkonferenz werden dem Generalvikariat und dem Dekanatsausschuss zugänglich gemacht. Wichtige Vereinbarungen sind mit dem Dekanatsausschuss abzustimmen.

- 3.19 Zum Konveniat gehören Priester und Diakone. Sie beschließen selbst, wen sie darüber hinaus dazu einladen. Hauptaufgaben des Konveniat sind der geistliche Austausch, die Stärkung der Gemeinschaft und des gemeinsamen Handelns.
- 3.20 Der Dekan führt im Auftrag des Erzbischofs (vgl. c. 555 § 4 CIC) im Turnus von fünf Jahren Visitationen in Pfarreien, Kuratien und Filialkirchengemeinden durch; diese sollen möglichst immer einen ganzen Seelsorgebereich umfassen. Diese Aufgabe kann er sich mit einem stellvertretenden Dekan teilen. Die Visitation der Pfarrei des Dekans übernimmt der Generalvikar oder ein anderer vom Erzbischof Beauftragter.
- 3.21 Der Dekan erstellt Qualifikationen für Leitende Pfarrer im dritten und siebten Jahr nach Übernahme des ersten Seelsorgebereiches sowie im dritten Jahr nach Übernahme eines neuen Seelsorgebereiches – dies gilt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres; außerdem bei gegebenem Anlass auf besondere Anordnung der Hauptabteilung II – Pastorales Personal.
- 3.22 Der Dekan nimmt von Amts wegen an den Sitzungen des Dekanatsausschusses teil. Dort berichtet er über diözesane und dekanatsweite Planungen und Entwicklungen.
- 3.23 Der Dekan ist verantwortlich für die Dekanatsakten. Bei einem Amtswechsel trägt er Sorge für die Übergabe der Akten, der Archivalien, des Kontos, des Dekanekreuzes, des Siegels etc. an seinen Nachfolger.

3.24 Der Dekan ist verpflichtet, an den vom Erzbischof einberufenen Dekanekonferenzen teilzunehmen.

#### **4 Schlussbestimmungen**

Dieses Statut tritt am 1. September 2019 in Kraft. Es ist im Arbeitsjahr 2021/2022 zu evaluieren. Das Statut vom 1. September 2008 (Amtsblatt 131 [2008] 223-230) tritt außer Kraft.

Bamberg, 23. Juli 2019

+ L u d w i g  
Erzbischof von Bamberg